

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00395 vom 23. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00395

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00395 du 23 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00395 del 23 agosto 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich verändert. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen.

2.2 Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

3. Streitgegenstand bildet vorliegend nicht die erste Invaliditätsbemessung, sondern allein die veränderte Einstellung der laufenden Rente. Dabei ist unbestritten, dass eine revisionsrechtlich bedeutsame Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, vorliegend die grundsätzliche Wiedererlangung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit, eingetreten ist, welche eine Rentenaufhebung rechtfertigt (BGE 130 V 75 E. 3.2.3). Hingegen wird in der Beschwerde geltend gemacht, dass eine revisionsweise Aufhebung der Rente, ohne dem Beschwerdeführer Eingliederungsmassnahmen zu gewähren, unzulässig sei.

4. 4.1

4.1 Dr. A. ___ diagnostizierte in seinem psychiatrischen Gutachten vom 14. Oktober 2008 eine kombinierte Störung aus dem Formenkreis der neurotischen, Belastungs- und somatoformen Störungen (ICD-10: F 4) bei einer vorbestehenden Persönlichkeit mit narzisstischen sowie unreifen Zügen (Urk. 7/85). Dabei seien anamnestisch Teile einer Agoraphobie mit Panikstörung (ICD-10: F40.01) sowie eine undifferenzierte Somatisierungsstörung (ICD-10: F48.0) erkennbar, welche sich jedoch hauptsächlich als Neurasthenie (ICD-10: F 48.0) äusserten. Es könne weder eine arbeitsrelevante depressive Symptomatik, noch eine posttraumatische Belastungsstörung ausgemacht werden. Differentialdiagnostisch sei ein schleichender psychotischer Prozess zu erwähen, dieser sei jedoch als äusserst unwahrscheinlich einzustufen. Insgesamt könne keine Arbeitsunfähigkeit begründet werden, weder in der angestammten noch in einer den Leistungen des Versicherten entsprechenden Tätigkeit. Hingegen sei eine

therapeutische engmaschige Hilfe durch den behandelnden Psychiater sinnvoll. Mit Schreiben vom 5. Juni 2009 bestätigte Dr. A. ___ seine Einschätzung, wonach der Versicherte zu 100 % arbeitsfähig sei (Urk. 7/90).

4.2. In der Beschwerde wird gestützt auf das Gutachten von Dr. A. ___ geltend gemacht, die Rente dürfe ohne vorgängige Eingliederungsmassnahmen nicht eingestellt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Bundesgericht sich verschiedentlich zur Behandlung der Eingliederungsfrage im Falle der Revision einer langjährig ausgerichteten Invalidenrente ausgesprochen hat: Im Urteil 9C_163/2009 vom 10. September 2010 hat es befunden, dass das auf dem gebesserten Gesundheitszustand beruhende Invalideneinkommen unmittelbar anrechenbar ist, wenn keine oder lediglich eine Hilfestellung in Form von Arbeitsvermittlung nötig erscheint. Nach ständiger Rechtsprechung ist im Regelfall eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar. Rechtsprechungsgemäss ebenfalls fest steht, dass nach einem langjährigen Rentenbezug ausnahmsweise Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegenstehen können, wenn aus den Akten einwandfrei hervorgeht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotenzials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen der versicherten Person nicht möglich ist. Dann muss sich die Verwaltung vor der Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente vergewissern, ob sich ein medizinisch-theoretisch wiedergewonnenes Leistungsvermögen ohne Weiteres in einem entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür - ausnahmsweise - im Einzelfall eine erwerbsbezogene Abklärung und/oder Durchführung von Eingliederungsmassnahmen im Rechtssinne notwendig sind. Dieser Prüfungsschritt zeitigt dort keine administrativen Weiterungen, wo die gegenüber der Eingliederung vorrangige Selbsteingliederung direkt zur rentenausschliessenden oder -herabsetzenden arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit des wiedergewonnen funktionellen Leistungsvermögens führt, insbesondere dann, wenn die versicherte Person das hinzugewonnene Leistungsvermögen in einer Tätigkeit verwerten kann, welche sie bereits ausgeübt hat. Anders verhält es sich, wenn die Rentenherabsetzung oder die -aufhebung versicherte Personen betrifft, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder über 15 Jahre eine Rente bezogen haben (Urteil des Bundesgerichts vom 26. April 2011, 9C_228/2010, E. 3.).

4.3. Da der Beschwerdeführer noch nicht 55-jährig ist und nur während knapp sechs Jahren eine Rente bezogen hat, zählt er zur Gruppe der Versicherten, denen es im Regelfall zumutbar ist, eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf dem Weg der Selbsteingliederung zu verwerten; dies gilt umso mehr als er in seiner angestammten Tätigkeit wieder zu 100 % arbeitsfähig ist. Anhaltspunkte dafür, warum ihm dies objektiv nicht möglich sein sollte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann aufgrund der Empfehlung von Dr. A. ___, der Beschwerdeführer sei therapeutisch engmaschig zu begleiten, nicht die Notwendigkeit von beruflichen Eingliederungsmassnahmen geschlossen werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes ausgewiesen ist. Mithin erfolgte die renteneinstellende Verfügung vom 13. April 2010 zu Recht.

5. Da es um Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Kessi
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.